

Hartz IV: Umzug droht – was tun?

Keine Panik! Wenn der Bescheid mit den gekürzten Unterkunftskosten kommt, ist noch längst nicht alles verloren! Aber: Sie müssen aktiv werden!

Die ARGE hat nicht das Recht, Ihnen die Wohnung zu kündigen. Wenn Sie sich trauen, Ihre Rechte gegenüber der ARGE zu vertreten, kostenlose anwaltliche Hilfe und die Unterstützung der SOZIALBERATUNG in Anspruch zu nehmen, ist noch ganz viel drin! Hartz IV steht rechtlich auf wackeligen Beinen, alle Durchführungsrichtlinien noch mehr. Die Stadt Bochum ist gezwungen, Neues zu beschließen. Allerdings: Ihrem Vermieter müssen Sie klar machen, dass Sie vorübergehend nicht die ganze Miete zahlen können, und dass das nicht Ihre Schuld ist.

Wie müssen Sie vorgehen? Bei der SOZIALBERATUNG erhalten Sie eine Checkliste zum „abhaken“ mit folgenden Punkten:

Wenn Sie eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten erhalten haben: prüfen Sie, ob keine Berechnungsfehler vorliegen! Sie haben ein Recht auf Einzelfallprüfung, Prüfung der Zumutbarkeit, der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit eines Wohnungswechsels. Zu beachten sind: Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, familiäre Belastung durch Trennung, Krankheit, Tod, notwendige Hilfe durch Nachbarn (auch für die Kinder!), soziale Kontakte der Kinder in Kindergarten und Schule, nur vorübergehende Abwesenheit von Familienmitgliedern (Ausbildung, Zivildienst, Bundeswehr), bevorstehender Eintritt in den Ruhestand (ein Jahr, ggf. länger), evtl. auch Pflege besonderer Begabungen (Musiker, Kunsthandwerker) oder eine sehr lange bisherige Mietdauer. Auch kann ein Umzug unwirtschaftlich sein – dann wäre eine Umzugsaufforderung ohnehin rechtswidrig. Und unmöglich ist die Kostensenkung zum Beispiel dann, wenn gar keine preiswertere Alternativwohnung zu finden ist – und sich die bisherige auch nicht zur Untervermietung eignet. Ggf. können Sie Ihre Rechte vor Gericht erstreiten. Das geht für Sie ohne Kosten. Aber: Sie müssen aktiv werden! *Lassen Sie sich nichts gefallen! Recht gibt es nicht geschenkt, das geht nur mit Nachdruck!*

Also: Wenn es nicht möglich ist (oder sie das nicht wollen), die Wohnungskosten zu senken durch Untervermietung oder Verzichtserklärung des Vermieters, ist noch nicht alles verloren:

WIDERSPRUCH

Auch wenn die ARGE schreibt, ein Widerspruch sei nicht zulässig: legen Sie ruhig Widerspruch ein. Dann wird Ihnen die ARGE nochmals mitteilen, dass das nicht ginge. Das ist aber noch umstritten. Wenn die Sachbearbeitung den Widerspruch nicht annehmen will: sie muss jedes Schreiben von Ihnen annehmen! Stellt sich der/die SB weiter stur: unter Zeugen den Widerspruch in einen Umschlag stecken, mit den glei-

chen Zeugen zur ARGE, zur Stadt, zur Arbeitsagentur gehen, und den Brief in den Kasten stecken. Von den Zeugen auf einer Kopie des Schreibens mit Handzeichen/Datum/Uhrzeit bestätigen lassen. Wenn Sie faxen können: dann haben Sie mit dem Faxprotokoll einen gültigen Beleg! Sie können auch mit Begründungen (s.o.) einen Antrag stellen, auch in Zukunft die gesamten Unterkunftskosten zu übernehmen. Wird Ihr Antrag abgelehnt, können Sie dagegen Widerspruch einlegen. Ein Gericht hat zwischenzeitlich sogar entschieden, dass es auch möglich ist, sofort beim Sozialgericht zu klagen, weil es Ihnen nicht zuzumuten ist, sechs Monate im Unklaren gelassen zu werden. Wenn Sie Widerspruch einlegen oder klagen wollen: gehen sie zur Nebenstelle des Amtsgerichts im Rathaus/Bürgerbüro, besorgen sich dort einen sog. „Beratungsschein“. Damit gehen Sie zu einer Anwaltskanzlei Ihrer Wahl (Liste erhältlich bei der „Sozialberatung“.) Die Kanzlei erhält dafür zunächst 30,- Euro, Sie müssen eventuell 10 Euro beisteuern.

WOHNUNGSSUCHE?

Sie werden auch aufgefordert, monatlich nachzuweisen, dass Sie sich um eine neue Wohnung bemüht haben. Wenn Sie das nicht tun, können Sie aber nicht bestraft werden (keine Sanktionsandrohung). Sie können sich aber auch um eine neue Wohnung bemühen und dann nachweisen, dass die Suche erfolglos war – es gibt ohnehin bei weitem nicht genügend geeignete freie Wohnungen (Nachweismöglichkeiten: Zeitungsanzeigen sammeln, Gelbe Seiten: Wohnungsunternehmen oder „Haus und Grund“ – Eigentümerverein anrufen/aufsuchen, Kommunale Wohnungsvermittlung im Rathauscenter, Aushänge im Bürgerbüro). **Zuvor** sollten Sie aber bei der ARGE schriftlich beantragen, die dadurch entstehenden Kosten **im Voraus** zu übernehmen – wovon sollten Sie das bezahlen können bei dem knappen Geld? Da fällt an: Telefonkosten (alle Telefonate mit Ziel und Tag/Uhrzeit/Dauer und Antwort aufschreiben!), Kauf der Wochenendzeitungen, ggf. Kosten selbst aufgebener Anzeigen, Porto-, Schreibbüro- und Kopierkosten, Fahrtkosten zur Besichtigung, ggf. sogar Maklerkosten und Kaution. Wenn Sie sich beworben haben und abgelehnt werden: lassen Sie sich das formlos bescheinigen: schon vergeben, bevorzugt andere gewünscht, ... und was es sonst noch für Gründe geben mag. Denn: auch Reiche wohnen gerne preiswert!

UMZUG KOSTET ...

Sie können sich auch schon mal überlegen, welche Kosten durch den Umzug auf Sie zukommen. Die muss nämlich die ARGE übernehmen: Auch wenn Sie in der Lage sind, den Umzug selbst zu organisieren, brauchen Sie sicherlich Helfer dazu. Sie sind gesetzlich

verpflichtet, die Helfer zur Gemeinde-Unfallversicherung anzumelden, das kostet Geld und man muss sich auskennen. Eine spezielle Haftpflicht- und Umzugsschadensversicherung ist auch nötig, die private Haftpflicht- und die Hausratversicherung zahlen nicht. Lassen Sie das die ARGE organisieren, das ist kompliziert für normale Sterbliche. Vielleicht ist auch ein Elektriker und ein Gas- und Wasserinstallateur nötig, dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet, wenn Sie einen Elektro- oder Gasherd oder eine Steckdose anschließen wollen, auch an trinkwasserführenden Leitungen dürfen Sie gar nichts selber machen. Viele sind sogar zu ungeschickt oder zu unsicher, eine Deckenlampe oder eine Wandlampe anzubringen oder eine Waschmaschine anzuschließen. Wenn sie körperlich oder organisatorisch nicht so fit sind, geht es wohl auch nicht ohne ein richtiges Umzugsunternehmen – 1.300 Euro sind da gar nichts (3-Personen-Haushalt). Eine Einbauküche oder ein großer Schrank geht auch nicht ohne Montagearbeit – wenn Sie das bei der Anschaffung gebraucht haben (Nachweis?), brauchen Sie denn jetzt sicher auch. Ausserdem sind Sie ja auch inzwischen älter geworden. Und wer macht die (sachgemässe) Renovierung in der alten und in der neuen Wohnung, wenn der Mietvertrag das verlangt? Fällt im Übergang doppelte Miete an? Auch die Übernahme dieser Kosten müssen Sie sich **vorher schriftlich** bestätigen lassen, ebenso Folgendes:

... NOCH MEHR

Einpackhilfen (für Kranke, Behinderte, Alleinerziehende – wer kümmert sich um die Kinder?), ggf. besondere Umzugskartons und Verpackungsmaterial für wertvolle Dinge (Bilder), Hilfe zum Schränke ab- u. aufbauen (vor dem Umzug). Bilder/ Regale (bohren, Dübeln, Schrauben usw.), evtl. neue Gardinenleisten, Gardinen und Lampen, evtl. umzugsbedingt andere Möbel, da die jetzigen nicht mehr in die Wohnung passen, ggf. Waschmaschine, Kühlschrank und Herd als Erstausrüstung, Fussbodenbelag/ Teppich, Telefon und Internetanschluss (50,- € - ganze wichtig für Kranke und Behinderte), Hilfe für Reinigungsarbeiten (Grundreinigung der alten und neuen Wohnung (wichtig für Kranke, Ältere und Behinderte), Gebühren für Postnachsendungsantrag (15,-€) und Umschreibung des Personalausweises.

Sie wissen es selbst: ein Umzug ist teuer. Da kommt so Manches zusammen, was man sich vorher nicht hat träumen lassen. Das geht nicht von Hartz IV! Hinzu kommt der ungeheure Bürokratieaufwand: Die Uni Berlin hat berechnet: das frisst einen großen Teil der hier geplanten „Einsparungen“ wieder auf.

Sicherlich braucht man starke Nerven, wenn man der ARGE klarmachen will, dass man etliche Dinge nicht selbst erledigen kann. Tipps über nützliche Argumente gibt es bei der **SOZIALBERATUNG**. Wichtig: Die ARGE muss die tatsächlichen notwendigen Umzugskosten erstatten und darf Sie nicht mit Pauschalen oder Teilbeträgen abspeisen.

RECHNEN: lohnt der Umzug überhaupt?

Rechnen Sie das alles zusammen, teilen die Summe durch zwölf: wenn der die Angemessenheitsgrenze übersteigende Mietanteil geringer ist, ist ein Umzug für

die ARGE unwirtschaftlich. Von einer Umzugsaufforderung ist abzusehen. Eine Miete 40 € (oder 10 % ab vier Personen) über der „Angemessenheitsgrenze“ wird ohne weitere Überprüfung als „Wirtschaftlichkeitsgrenze“ akzeptiert. (Die Angemessenheitsgrenzen sind: für Singles: 219,15 Euro, (45 qm); für zwei Personen: 292,22 Euro, (60 qm); für drei Personen: 361,50 Euro, (75 qm); für vier Personen: 437,40 Euro, (90 qm); für fünf Personen: 510,30 Euro (105 qm) usw.. - Bei Neuanmietung: Es darf auch eine höhere Quadratmeterzahl sein, wenn das „Ergebnis“ stimmt. Aber Vorsicht: da versucht die ARGE, sich stur zu stellen, will zumindest die Heiz- und Nebenkosten für das „Extra“ nicht zahlen.). Manche haben auch noch einen alten Mietvertrag, in dem in der Grundmiete bereits ein Teil der Betriebs-/Nebenkosten enthalten ist. Evtl. wäre dann eine neue „angemessene“ Wohnung insgesamt teurer. Auch dann lohnt es sich, dagegen vorzugehen! Wenn der Wohnungsmarkt allerdings Wohnungen in den genannten Preisklassen gar nicht ausreichend anbietet, sind ohnehin höhere Beträge als „angemessen“ anzusehen.

DIFFERENZ SELBER ZAHLEN?

Wenn das alles nicht reicht: überlegen Sie sich, ob Sie sich in Zukunft leisten können und wollen, die Differenz (da kommt evtl. noch ein Nebenkosten- und Heizkostenanteil hinzu!) aus der Regelleistung oder den Mehrbedarfzuschlägen zu bezahlen, oder aus einer kleinen angemeldeten Nebentätigkeit oder aus ihrem „Schonvermögen“. Das sollte aber nicht zu viel sein, das Geld reicht eh vorne und hinten nicht. Und die ARGE vermutet schnell dass man schwarz arbeitet. Aber vielleicht kennen Sie jemanden, der da auf Dauer einspringen will, am Besten direkt an den Vermieter zahlt (schriftl. Verpflichtungs- und Einverständniserklärung). Selbst da will die ARGE sich querstellen! Die Aussichten sind gut, dass ein (kostenloser) Anwalt/Anwältin helfen kann. Sollten Sie sich für einen Umzug entscheiden: nur nach vorheriger **schriftlicher** Zustimmung und schriftlicher Übernahme aller eingereichten Kosten die alte Wohnung kündigen und für die Neue unterschreiben!

Beratungstellen:

Für Gewerkschaftsmitglieder: verdi, 44789 Bochum, Universitätsstr. 76, Tel.: 9 64 08-0: IG Metall, Alleestr. 80, 44793 Bochum, Tel: 96446-0 (beide mit eigenen Erwerbslosenvertretungen). DGB, Alleestr. 80, 44793 Bochum, Tel.: 6 87 033. Für Mitglieder der Sozialverbände: Sozialverband Deutschland (SoVD), Willy-Brandt-Platz 8, 44787 Bochum, Tel.:66544; Sozialverband VdK, Kreuzstr. 11, 44787 Bochum, Tel.: 66051. Für Mitglieder des Mietervereins: Mieterverein, Brückstraße 58, 44787 Bochum, Tel.: 961140 (Sozialbeitrag für Hartz IV-Betroffene).

Für andere: Ev. Beratungsstelle für Arbeitslose (mit Initiative „Werkschlag“), Laerstr. 11, 44803 Bochum (Altenbochum/Liebfrauenstr.), Tel. 35 00 91 oder die „Unabhängige Sozialberatung“, Rottstr. 31, 44793 Bochum, Tel.: 460 169.

Stand: 13-5-2006
(unter Zuhilfenahme diverser Umzugsratgeber)